

Das Rundfunkurteil des Reichsgerichts und seine Bedeutung für das Urheberrecht

Von HANS-PETER HILLIG, Rechtsanwalt in Frechen bei Köln*

I. Einleitung

Der Rundfunk war eine der größten technischen Herausforderungen des Urheberrechts in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Als erste Rundfunkgesellschaft in Deutschland nahm am 23. Oktober 1923 die Berliner Funkstunde ihren regelmäßigen Sendebetrieb auf. Dieses Datum gilt als die Geburtsstunde des deutschen Rundfunks.¹ Damit begann eine intensive Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke. Die Zahl der Rundfunkhörer stieg von knapp 1600 am 1. Januar 1924 schnell an. Am 1. Oktober 1926 gab es schon 1,2 Millionen Teilnehmer. Die Rundfunkgebühr betrug 2 Mark pro Monat.

Das damals geltende Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst (LUG) vom 19. Juni 1901 kannte weder ein Senderecht noch ein generelles Verwertungsrecht. Es zählte die einzelnen Verwertungsrechte abschließend auf. Sie konnten nicht ohne weiteres auf andere als die ausdrücklich im Gesetz genannten Verwertungsformen angewandt werden.

Die Verwertungsrechte des LUG unterschieden zwischen körperlicher und unkörperlicher Verwertung des Werkes. Die körperliche Verwertung umfasste die Befugnis, das Werk zu vervielfältigen und gewerbsmäßig zu verbreiten (§ 11 I 1 LUG). Die unkörperliche Verwertung war durch das nur für Bühnenwerke und Werke der Tonkunst geltende Recht der öffentlichen Aufführung (§ 11 II LUG) geregelt. Das Recht zum öffentlichen Vortrag eines Werkes der Literatur stand dem Urheber nur zu, solange das Werk noch nicht erschienen war. Ferner gewährte das LUG dem Urheber die Befugnis,

* Beitrag zur Tagung des Arbeitskreises «Geschichte und Zukunft des Urheberrechts» am 4. und 5. September 2015 in Heidelberg.

¹ *Herrmann/Lausen*, Rundfunkrecht, 2. Aufl. 2004, S. 83.

den Inhalt seines Werkes als erster öffentlich mitzuteilen (§ 11 I 2 LUG).

Da eine Einordnung der Rundfunksendung unter die bestehenden Verwertungsrechte des LUG nur schwer möglich war und der Gesetzgeber nicht helfend eingriff, setzte Mitte der zwanziger Jahre eine kontroverse Diskussion über ihre urheberrechtliche Beurteilung ein.

II. Der Theorienstreit

In diesem Meinungsstreit wurden im Wesentlichen drei Theorien vertreten:

a) Die Vortragstheorie

Die Vertreter der *Vortragstheorie*, insbesondere *Willy Hoffmann*, Justiziar der Reichsrundfunkgesellschaft, versuchten, die Sendung unter die Bestimmung des § 11 III LUG zu bringen.² Dort wird aber dem Urheber nur, solange sein Werk noch nicht erschienen ist, ein Verwertungsrecht zuerkannt. Deshalb wäre die Sendung schon erschienener Sprachwerke urheberrechtlich frei. Dem wurde entgegengehalten, dass es sich bei dieser Norm um eine Ausnahmebestimmung handle, die eng auszulegen sei.³ Der Gesetzgeber habe nur die Interessen von Vortragskünstlern wahren wollen. Dabei habe er den Urhebern keine nennenswerten materiellen Einbußen zumuten wollen. Was für den Vortrag in beschränktem Kreis zulässig sei, könne nach dem Gesetzeszweck nicht für die millionenfache Verbreitung durch Rundfunkvortrag gelten. Es fehle dabei auch die nahe Wechselbeziehung zwischen Redner und Hörer. Vertreter der Vortragstheorie war auch der hoch angesehene *Albert Osterrieth*, der jedoch ein Eingreifen des Gesetzgebers für zwingend geboten hielt.⁴

² *Hoffmann*, GRUR 1925, 70; JR 1925, 598; Archiv für Funkrecht 1928, 228; *Marwitz*, DJZ 1925, 1622.

³ *Elster*, GRUR 1925, 182, 184 f.; *ders.*, Urheber- und Erfinder-, Warenzeichen- und Wettbewerbsrecht, 2. Aufl. 1928, S. 164 ff.

⁴ GRUR 1925, 263, 268.

b) Die Vervielfältigungstheorie

Nach der *Vervielfältigungstheorie*, die insbesondere von *Alexander Elster*⁵ verfochten wurde, lag in der Rundfunksendung eine mechanische Vervielfältigung des Vortrags durch technische Vorrichtungen (Wiedergabe der Sendung durch das Empfangsgerät) und damit eine von der Genehmigung des Urhebers abhängige Benutzung seines Werkes. Andere lehnten diese Theorie ab, weil bei der Sendung das Werk den Angeschlossenen nur zu Gehör gebracht und keine körperliche Dauerform erzeugt würde.⁶

c) Die Verbreitungstheorie

Die Vertreter der von *Wenzel Goldbaum*⁷, dem Syndikus des Verbandes Deutscher Bühnenschriftsteller und Bühnenkomponisten sowie des Verbandes Deutscher Erzähler, begründeten *Verbreitungstheorie* bejahten den allgemein als gerecht empfundenen Schutz des Urhebers gegen die Sendung aus dem Verbreitungsrecht des § 11 I LUG.⁸ Die Rundfunksendung falle unter den gesetzlichen Begriff der Verbreitung, weil sie sich nach dem allgemeinen Sprachgebrauch nicht nur auf die Übermittlung von Werkexemplaren beziehe, sondern entsprechend der Terminologie anderer Gesetze (z.B. §§ 186, 187 StGB, § 824 BGB) auch die Verbreitung von Mitteilungen umfasse. Die Gegner dieser Theorie lehnten eine solche Ausdehnung des Begriffs der Verbreitung im Weg der Auslegung ab. Auf die Unstimmigkeiten der Verbreitungstheorie hat vor allem *Albert Osterrieth*⁹ hingewiesen. Er meinte, wenn die Verbreitung in diesem weiten Sinn verstanden würde, wäre die besondere Hervorhebung der Auf- führung und des Vortrags nicht notwendig.

⁵ MuW 1924, 229; GRUR 1925, 182; Archiv für Funkrecht 1928, 213.

⁶ *Goldbaum*, JW 1925, 930; GRUR 1925, 230; *Osterrieth*, GRUR 1925, 263, 265.

⁷ JW 1925, 930; GRUR 1925, 230; Archiv für Funkrecht 1928, 210.

⁸ *Simson*, GRUR 1925, 97; *Curt Hillig*, GRUR 1925, 212; *Smoschewer*, JR 1925, 455; JR 1925, 749; JR 1926, 12; *Fuchs*, GRUR 1926, 73; *Allfeld*, Das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst, 2. Aufl. 1928, S. 144.

⁹ GRUR 1925, 263, 266 f.

III. Das Urteil des Reichsgerichts

Im Jahr 1925 klagte *Hugo von Hofmannsthal* gegen die Berliner Funkstunde AG auf Zahlung von 2000 RM Schadensersatz, weil sie seinen dramatischen Einakter «Der Tor und der Tod» ohne seine Zustimmung gesendet hatte, wobei 550 000 Hörer angemeldet waren.¹⁰ Nachdem das Landgericht Berlin I¹¹ und das Kammergericht¹² die Klage dem Grund nach für gerechtfertigt erklärt und die Feststellungswiderklage der Berliner Funkstunde abgewiesen hatten, gelangte der Prozess im Jahr 1926 zum Reichsgericht. Hugo von Hofmannsthal wurde dort von Justizrat Dr. Johannes Mittelstaedt und die Berliner Funkstunde von Justizrat Geutebrück vertreten. Der I. Zivilsenat des Reichsgerichts verhandelte am 26. Mai 1926 unter Vorsitz des Senatspräsidenten Katluhn und unter Mitwirkung der Reichsgerichtsräte Dr. Pietzcker, Dr. Georg Müller, Dr. Conze und Dr. Lindenmaier. Berichterstatter war Reichsgerichtsrat Dr. Müller¹³. Er hat die Urteilsbegründung maßgeblich beeinflusst.¹⁴

Das Reichsgericht hat die Revision der Berliner Funkstunde zurückgewiesen und sich ebenso wie die Vorinstanzen der Verbreitungstheorie angeschlossen.¹⁵ Der Versuch des Klägers, seine Klage auf ein allgemeines Persönlichkeitsrecht oder ein allgemeines, umfassendes Urheberrecht zu stützen, hatte keinen Erfolg. Das Reichsgericht ließ in seiner Urteilsbegründung offen, ob bei der Rundfunk-

¹⁰ Zu den Hintergründen dieses Prozesses vgl. den Bericht von *Richard Bars* in *Schulze*, *Geschätzte und geschützte Noten – Zur Geschichte der Verwertungsgesellschaften*, 1995, S. 204 ff. Bars war Leiter der Zentralstelle der Bühnenaufreiter und -verleger.

¹¹ MuW 1925, 161.

¹² GRUR 1925, 281; Prozessbevollmächtigter der Berliner Funkstunde beim Kammergericht war Albert Osterrieth.

¹³ Dr. *Georg Müller* (1868–1945) wurde 1922 zum Reichsgerichtsrat ernannt. Er gehörte dem I. Zivilsenat bis zu seinem Ausscheiden am 1. Januar 1937 an. Die Rechtsprechung dieses Senats zum Urheberrecht in den zwanziger und dreißiger Jahren des 20. Jahrhunderts hat er maßgeblich mitgeprägt.

¹⁴ Sein handschriftliches Votum befindet sich in den Prozessunterlagen des Reichsgerichts im Bundesarchiv.

¹⁵ RGZ 113, 413 = GRUR 1926, 345 = JW 1926, 1665 m. Anm. *Elster* = *Schulze*, *Rechtsprechung zum Urheberrecht*, RGZ 5 m. Anm. *Möhring*.

sendung eine Vervielfältigung (§ 11 I LUG) oder eine Bearbeitung des Werkes (§ 2 II i. V. m. § 12 LUG) anzunehmen sei. Vielmehr unterstellte es die Rundfunksendung von Sprachwerken der gewerbsmäßigen Verbreitung (§ 11 I LUG). Der Begriff der Verbreitung müsse angesichts der neuen, durch die Technik geschaffenen Mitteilungsform in einem weiteren Sinn als bisher ausgelegt werden.

Das Reichsgericht setzte sich über seine auf den Motiven des LUG beruhende Rechtsprechung zum Verbreitungsbegriff und die bisher herrschende Vorstellung einer abschließenden Aufzählung der Verwertungsrechte im LUG hinweg, indem es ausführte:¹⁶

«Aber je rascher und stärker sich das Verkehrsleben wandelt, desto weniger taugt eine Begründung, die vor der Zeit solcher Wandlungen liegt, zum Behelfe der Gesetzesauslegung. Nur über den Zweck, dem das Gesetz oder einzelne seiner Vorschriften nach den Umständen der Entstehungszeit dienen sollten, mag sie, soweit das später noch von Wert sein kann, Aufschluss erteilen. Der von der Begründung bestätigte, auch ohne sie klar ersichtliche Zweck und Grundgedanke des Gesetzes ist: Dem Schöpfer eines Schriftwerkes dessen volle wirtschaftliche Ausbeute mit nur wenigen bestimmt geregelten Einschränkungen unverkürzt zukommen zu lassen. Als das Urheberrecht entstand, gab es noch keinen Rundfunk. Die erwähnten Belege für eine enge Begrenzung des Verbreitungsbegriffs gehören einer Zeit an, in der die Übermittlung durch drahtlosen Fernspruch noch unbekannt oder wenigstens noch nicht bis zum gegenwärtigen Entwicklungsstand gediehen war. Hätte man sich dergleichen technische Neuerungen samt ihren tiefgreifenden Wirkungen vorzustellen vermocht, wäre man unbedenklich zu einer weiteren Fassung des Begriffs «verbreiten» gekommen. Denn weder der Gesetzesausdruck noch der allgemeine Sprachgebrauch nötigte, wie das Berufungsgericht mit Recht hervorhebt, zu der engen Begrenzung, die man nach dem Stande der Technik auf dem Gebiet des Nachrichtenverkehrs als ausreichend glaubte ansehen zu müssen. «Verbreiten» beschränkt sich nach allgemeinem Sprachgebrauch nicht auf solche Fälle, in

¹⁶ RGZ 113, 413, 418.

denen die körperliche Erscheinungsform eines Gedankens oder Geisteswerks zugänglich gemacht wird, sondern hat einen sehr viel weiteren Sinn, den der Übermittlung einer Kenntnis an andere.»

Besonders bedeutungsvoll ist die Anerkennung des hier erstmals vom Reichsgericht ausgesprochenen Grundsatzes, dass der Urheber tunlichst an jeder wirtschaftlichen Nutzung seines Werkes zu beteiligen ist.¹⁷ Diesen Grundsatz hat das Reichsgericht auch später immer wieder herangezogen, obwohl er im LUG keine Grundlage hatte.¹⁸

Die Anwendbarkeit des § 11 III LUG hat der Senat verneint, obwohl eine Prüfung dieser Frage nicht mehr erforderlich war, nachdem er sich auf den Standpunkt gestellt hatte, dass eine Verbreitung vorliege. Denn selbst wenn § 11 III LUG im Übrigen anwendbar gewesen wäre, hätte er nur den in der Sendung liegenden Vortrag, nicht auch die darin liegende Verbreitung freistellen können. Die Ausführungen des Senats, insbesondere über den unterschiedlichen Umfang des Wirkungsbereichs des vom Gesetzgeber geregelten öffentlichen Vortrags und der Rundfunksendung sowie des Einbruchs in die Interessen des Urhebers, haben jedoch grundsätzliche Bedeutung.

In einem weiteren Fall klagte *Gerhart Hauptmann* gegen die Mitteldeutsche Rundfunk AG, weil sie seine dramatische Dichtung «Hanneles Himmelfahrt» ohne seine Zustimmung im Rundfunk gesendet hatte. Seine auf Unterlassung und Schadensersatz gerichtete Klage hatte beim Landgericht Leipzig und beim Oberlandesgericht Dresden¹⁹ Erfolg. Auch die hiergegen gerichtete Revision der Sendegesellschaft hat das Reichsgericht am 12. Mai 1926 zurückgewiesen.²⁰

¹⁷ *Bornkamm*, GRUR-FS Bd. II, 1991, S. 1357.

¹⁸ RGZ 128, 102, 113 = GRUR 1930, 631 – Schlagerliederbuch; RGZ 153, 1, 22 = GRUR 1937, 73 = *Schulze*, Rechtsprechung zum Urheberrecht, RGZ 8 m. Anm. *Möh-ring* – Schallplatten-Rundfunksendungen.

¹⁹ MuW 1926, 128.

²⁰ GRUR 1926, 343 = JW 1926, 1665 – Hanneles Himmelfahrt.

IV. Die weitere Entwicklung

Das Rundfunkurteil wurde für die Praxis richtunggebend.²¹ Das Reichsgericht hatte, anders als der Österreichische Oberste Gerichtshof²², ohne dass eine Gesetzesänderung nötig war, klargestellt, dass die Sendung geschützter Werke ohne Rücksicht auf das Erscheinen der Zustimmung des Urhebers bedurfte.

Autorenverbände und Sendegesellschaften stellten sich schnell auf die neue Rechtslage ein.²³ Auf Betreiben von *Wenzel Goldbaum* gründeten Urheber und ihre Rechtsnachfolger, insbesondere Verleger von Schriftwerken, 1926 die Gesellschaft für Senderechte zur Verwertung ihrer gegenwärtigen und künftigen Senderechte.²⁴ Sie erteilte der Reichsrundfunkgesellschaft für die angeschlossenen Sendegesellschaften «Generallizenz»²⁵. Die Vergütung für jedes gesendete Schriftwerk wurde nach Zeilen und nach der Anzahl der Rundfunkteilnehmer der einzelnen Sendegesellschaften abgerechnet. Auch Bühnenwerke, die vorgelesen wurden, zählten zu den Schriftwerken im Sinn des Abkommens.

Das Reichsgericht hat an seiner im Rundfunkurteil niedergelegten Auffassung auch später festgehalten.²⁶ Die Entscheidung war im Ergebnis zutreffend. Die Beschränkung des Vortragsschutzes für Sprachwerke im LUG beruhte auf der Erwägung, dass der Vortrag, der sich an anwesende Hörer richtet, im Verhältnis zur Vervielfältigung und Verbreitung nur untergeordnete Bedeutung hat. Für die Rundfunksendung, bei der eine Ausstrahlung ohne räumliche Begrenzung erfolgt, kann diese Einschränkung nicht gelten. Die Be-

²¹ *Ulmer*, Urheber- und Verlagsrecht, 2. Aufl. 1960, S. 202.

²² Urteil vom 28. September 1927: GRUR 1928, 67 = Blätter für Funkrecht 1927, 227; dazu *Preuschl-Haldenburg*, Archiv für Funkrecht 1928, 36.

²³ *Smoschewer*, Blätter für Funkrecht 1927, 136.

²⁴ *Goldbaum*, Urheberrecht und Urhebervertragsrecht, 2. Aufl. 1927, S. 111; *Richard Bars*, a.a.O. (Fn. 10), S. 207 ff.

²⁵ *Goldbaum*, a.a.O. (Fn. 24).

²⁶ RGZ 123, 312, 315 = GRUR 1929, 504 = *Schulze*, Rechtsprechung zum Urheberrecht, RGZ 6 m. Anm. *Möhring* – Wilhelm Busch Werke.

gründung des Rundfunkurteils blieb aber umstritten.²⁷ Die Rundfunksendung ist unkörperliche Wiedergabe. Für die Systematik des Urheberrechts ist der Unterschied zwischen unkörperlicher Wiedergabe und Verbreitung von Vervielfältigungsstücken unentbehrlich.

Für Werke der Tonkunst kam das Reichsgericht zum Schluss, dass sowohl eine öffentliche Aufführung als auch zugleich eine gewerbsmäßige Verbreitung vorlag.²⁸

Im internationalen Urheberrecht fand 1928 auf der Revisionskonferenz in Rom das Senderecht in Art. 11^{bis} Eingang in die RBÜ.²⁹ Da jedoch der deutsche Gesetzgeber bis zur Regelung des Senderechts in § 20 des Urheberrechtsgesetzes von 1965 nicht tätig wurde, blieb die Rechtsprechung des Reichsgerichts vierzig Jahre lang die Grundlage für die urheberrechtliche Beurteilung des Rundfunks.

V. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs

Der Bundesgerichtshof lehnte zwar 1953 den vom Reichsgericht für die Rundfunksendung entwickelten erweiterten Verbreitungsbegriff ab, weil der Verbreitungsbegriff sich nur auf die Verbreitung körperlicher Werkstücke beschränke und auf die unkörperliche Werkwiedergaben nicht zu erstrecken sei.³⁰ Das wurde aber nicht als Abkehr vom Ergebnis des Rundfunkurteils des Reichsgerichts empfunden. Die maßgebende richterliche Begründung für diese Rechtsprechung hat der BGH 1960 in seinen Grundsatzurteilen zum Schutz der ausübenden Künstler gefunden. Er schloss sich der Auffassung an, dass es sich bei der Rundfunksendung um eine Nutzung eigener Art von

²⁷ *Hoffmann*, GRUR 1926, 373; *Elster*, Urheber- und Erfinder-, Warenzeichen- und Wettbewerbsrecht, 2. Aufl. 1928, S. 164; *Neugebauer*, Fernmelderecht mit Rundfunkrecht, 3. Aufl. 1929, S. 823 ff.; *Marwitz/Möhrling*, Das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst, 1929, S. 113 f.; *Lion*, Blätter für Funkrecht 1927, 2; *Ulmer*, Urheber- und Verlagsrecht, 1. Aufl. 1951, S. 151.

²⁸ RGZ 136, 377, 381 f. = GRUR 1932, 887 = JW 1933, 1649 m. Anm. *de Boor* = *Schulze*, Rechtsprechung zum Urheberrecht, RGZ 2 m. Anm. *Schulze* – Lautsprecherwiedergabe der Rundfunksendung.

²⁹ *Neugebauer*, Archiv für Funkrecht 1928, 295; *Klauer*, UFITA 1928, 365, 382 ff.

³⁰ BGHZ 11, 135, 144 = GRUR 1954, 216 = *Schulze*, Rechtsprechung zum Urheberrecht, BGHZ 4 m. Anm. *de Boor* – Schallplatten-Rundfunkwiedergabe.

Urhebergut handelt, die im Weg einer *erweiterten Gesetzesanalogie* in die gem. § 11 LUG dem Urheber ohne Rücksicht auf das Erscheinen des Werkes eingeräumten Ausschließlichkeitsrechte einzubeziehen ist.³¹

VI. Die Reformarbeiten

Bei der Urheberrechtsreform wollte der Gesetzgeber die beim Aufkommen des Rundfunks entstandenen Zweifel für die Zukunft ausschließen und den Urhebern die Verwertung ihrer Werke in umfassender Weise sichern. Er ist dabei, anders als noch im Referententwurf von 1954 (§ 10 I) vorgesehen, nicht von einem allgemeinen Verwertungsrecht ausgegangen.³² Stattdessen gewährte er dem Urheber das Recht, sein Werk in körperlicher Form zu verwerten, und das Recht, es in unkörperlicher Form öffentlich wiederzugeben, wobei beide Verwertungsarten durch die Aufzählung von Beispielen erläutert werden (§ 15 I und II UrhG). Dadurch wird klargestellt, dass auch etwaige künftige Verwertungsformen, die beim Inkrafttreten des Urheberrechtsgesetzes noch nicht bekannt waren, dem Urheber vorbehalten sein sollen.³³

VII. Fazit

Das Rundfunkurteil des Reichsgerichts war offensichtlich von der Auffassung getragen, dass der Ruf nach dem Gesetzgeber einem Offenbarungseid gleichgekommen wäre.³⁴ Es hat die damals vorhandene Lücke im LUG *sofort* geschlossen. Richtungweisend war die

³¹ BGHZ 33, 38, 42 = GRUR 1960, 627 = *Schulze*, Rechtsprechung zum Urheberrecht, BGHZ 79 m. Anm. *Schulze* – Künstlerlizenz bei öffentlicher Wiedergabe von Rundfunksendungen; vgl. auch Schiedsspruch vom 9. Mai 1958 *Schulze*, Rechtsprechung zum Urheberrecht, SchG 2, S. 5 f.; *Ulmer*, Urheber- und Verlagsrecht, 2. Aufl. 1960, S. 204.

³² *Ulmer*, Urheber- und Verlagsrecht, 3. Aufl. 1980, S. 224.

³³ Vgl. amtliche Begründung zum Regierungsentwurf des UrhG, BT-Drs. IV/270, S. 45; vgl. dazu v. *Ungern-Sternberg* in *Schricker/Loewenheim*, Urheberrecht, 4. Aufl. 2010, § 15 Rn. 22.

³⁴ *Bornkamm*, a.a.O. (Fn. 17) S. 1358.

Erkenntnis, dass es klar ersichtlicher Zweck und Grundgedanke des LUG ist, dem Schöpfer eines Schriftwerkes dessen volle wirtschaftliche Ausbeute mit nur wenigen bestimmt geregelten Einschränkungen unverkürzt zukommen zu lassen.³⁵ Damit hat das Reichsgericht erstmals den unserem heutigen Urheberrecht zugrunde liegenden Grundsatz anerkannt, dass der Urheber tunlichst an jeder wirtschaftlichen Nutzung seines Werkes zu beteiligen ist. Insofern hat das Reichsgericht mit seinem Rundfunkurteil einen Meilenstein gesetzt. Es hat das Urheberrecht aus den Fesseln des Privilegienwesens gelöst, in denen das LUG mit seiner abschließenden Aufzählung der einzelnen Verwertungsrechte noch verstrickt war.³⁶

³⁵ RGZ 113, 413, 418.

³⁶ *Bornkamm*, aaO. (Fn. 17) S. 1357.